

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0960/2013/1
Amt/Aktenzeichen 10/	Datum 13.08.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.06.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	31.07.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	22.08.2013	Ö

Betreff:

Betreuungsgeld

Mainz, 12.08.2013

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und der Stadtverwaltung Mainz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Bearbeitung der Anträge auf Betreuungsgeld durch den Landkreis Mainz-Bingen zur Kenntnis; der Stadtrat beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 35.750 € für das Haushaltsjahr 2013 und in Höhe von 85.800 € für das Haushaltsjahr 2014 werden überplanmäßig beim Teilergebnishaushalt des Amtes 50 zu Lasten des Gesamtabschlusses bereitgestellt.

In das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde das Betreuungsgeld aufgenommen. Ab dem 01. August 2013 können Eltern für ihre Kinder, die weder einen Platz in einer Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, noch ihr Kind im Rahmen der Tagespflege betreuen lassen, ein Betreuungsgeld beantragen.

Ausgehend von 1.859 Geburten im Jahr 2011 und der Annahme, dass etwa für 60% der Kinder im 2. Lebensjahr Betreuungsgeld beantragt wird, ergeben sich ca. 1.115 Anträge im Jahr. Die Aussage, dass für ca. 60% der Kinder Betreuungsgeld beantragt wird, basiert auf Schätzungen (Aussagen auf Bundesebene). Für die zu erwartenden Bearbeitungsschritte wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 2 Stunden pro Antrag geschätzt. Dies bedeutet einen Zeitaufwand von ca. 2.230 Stunden im Jahr und einen Personalbedarf von ca. 1,5 Stellen.

Wie hoch die Zahl der Anträge ab August 2014 sein wird (ab diesem Monat besteht ein Rechtsanspruch für das 3. Lebensjahr der ab August 2012 geborenen Kinder zuzüglich für das 2. Lebensjahr der ab August 2013 geborenen Kinder) ist schwer abschätzbar. Die Zahl der zu bearbeitenden Anträge könnte sich im Maximalfall bis Sommer 2014 verdoppeln.

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wurde für die Bearbeitung des Betreuungsgelds eine Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Stadt angeregt. Ein Entwurf für eine Zweckvereinbarung wurde der Stadt am 07.06.2013 zugesandt. Zeitgleich hatte die Kreisverwaltung den Entwurf der Zweckvereinbarung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Vorabprüfung übersandt und von dort grundsätzlich positive Rückmeldung bekommen.

Durch die Ämter 30 und 50 wurden fachliche und rechtliche Gesichtspunkte geprüft. Im Ergebnis wurde eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis als praktikabel und sinnvoll erachtet.

Mit dieser Vereinbarung geht die komplette Bearbeitung des Betreuungsgeldes auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen über. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stadt Mainz die Anspruchsberechtigten informiert. Dies könnte z. B. durch Veröffentlichungen im Amtsblatt, Tagespresse oder auf der Homepage der Stadt Mainz geschehen. Somit verbliebe bei der Stadt Mainz nur die Weiterleitung von Anträgen, die fälschlicherweise bei der Stadtverwaltung Mainz eingehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Mainz erstattet der Kreisverwaltung die entstehenden Personalkosten nach den Kosten eines Arbeitsplatzes gemäß den aktuellen Werten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt.). Dazu kommen noch die Pauschalen für Sach- und Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes. Bei 1,5 Stellen in Entgeltgruppe 8 wären dies 85.800 €.

Es werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 35.750 € für das Haushaltsjahr 2013 und in Höhe von 85.500 € für das Haushaltsjahr 2014 bei der Leistung L350103003, Sachkonto 52920001 bereitgestellt. Für die folgenden Haushaltsjahre sind die Aufwendungen bei den Haushaltsplanungen anzumelden.

Die gleichen Personal- und Sachkosten würden auch bei eigener Aufgabenerledigung anfallen. Somit ist der Abschluss der Zweckvereinbarung kostenneutral.